



## Inhaltsverzeichnis

[Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Holzpellet-Feuerungsanlage in 09380 Thalheim,  
Stadtbadstraße 27 durch die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG;  
Aktenzeichen: 80052-2022-808](#)

Seite 2

### Impressum

#### Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis

Der Landkreis Erzgebirgskreis ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Landrat Frank Vogel.

Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-0, Fax: 03733 22164, E-Mail: [info@kreis-erz.de](mailto:info@kreis-erz.de)

#### Redaktion:

Landratsamt Erzgebirgskreis, Pressestelle, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733 831-1008, Fax: 03733 831-1027, E-Mail: [amtsblatt@kreis-erz.de](mailto:amtsblatt@kreis-erz.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises:** Landrat Frank Vogel

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

Das Amtsblatt des Erzgebirgskreises wird auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter [www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen](http://www.erzgebirgskreis.de/bekanntmachungen) als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Dienstgebäuden des Landratsamtes Erzgebirgskreis in Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24 / Aue-Bad Schlema, Wettinerstraße 64 / Stollberg, Uhlmannstraße 1-3 / Marienberg, Schillerlinde 6 eingesehen werden.

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1  
BlmSchG der Holzpellet-Feuerungsanlage in 09380 Thalheim, Stadtbadstraße 27  
durch die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG  
Aktenzeichen: 80052-2022-808

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, 09030 Chemnitz beantragte mit Antrag vom 04.02.2022 und den Nachreichungen vom 13.04.2022 und 29.04.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Holzpellet-Feuerungsanlage am Standort 09380 Thalheim, Stadtbadstraße 27 (Flurstück Nr. 429/25 der Gemarkung Thalheim).

Gegenstand des Verfahrens ist der Ersatz der beiden vorhandenen Holzpelletkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von gesamt 2,25 MW durch einen neuen Holzpelletkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,359 MW inklusive Abgasreinigung, die Revision des Pelletlagers (Austausch Schrägboden und Förderschnecken inklusive Antriebsmotoren) und die technische Erneuerung von Rohrleitungen und Prozessleittechnik.

Rechtsgrundlagen für die Genehmigung sind §§ 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der derzeit geltenden Fassung und Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Für das Vorhaben, das der Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung zuzuordnen ist, war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Einzelfallprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da nach Einschätzung der beteiligten Behörden aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten für keines der Schutzgüter im Sinne von § 1a der 9. BlmSchV erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht als wesentlich angesehen:

### Standortbeschreibung

Der Standort der Anlage befindet sich in 09380 Thalheim, Stadtbadstraße 27 in einem bestehenden Heizhaus. Durch das geplante Vorhaben erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Im direkten Umfeld des Anlagenstandorts befinden sich nördlich die Stadtbadstraße mit anschließendem PKW-Parkplatz, südöstlich in ca. 55 m Entfernung das Wohngebäude Anton-Günther-Straße 22 und anschließend die Spielstätte des SV Tanne Thalheim, südlich unmittelbar angrenzend das Wohngebäude Stadtbadstraße 27 und westlich in ca. 35 m Entfernung das Wohngebäude Stadtbadstraße 37.

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem festgesetzten Wasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben liegt auch in keinem dem Naturschutzrecht unterliegenden festgesetzten, geplanten oder einstweilig sichergestellten Schutzgebiet gemäß den §§ 14 bis 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bzw. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschließlich FFH- und SPA-Gebiet im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie gesetzlich geschütztem Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 SächsNatSchG. Eine etwaige negative Beeinträchtigung dieser oder weiterer Schutzgüter des Naturschutzes kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird in dem bereits vorhandenen Heizhaus der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG realisiert, hierdurch sind ein Verlust, die Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume und negative Einwirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Die beantragten Änderungen sind nicht mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung oder Beeinträchtigungen von Flora und Fauna verbunden. Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist durch die Weiternutzung des bestehenden Gebäudes und Schornsteins nicht gegeben. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung des Wasserbedarfs und der Abwassermenge und -qualität. Beim Betrieb der Anlage entstehen keine gefährlichen Abfälle. Die anfallende Rostaschemenge wird sich wegen der geringeren Feuerungswärmeleistung des neuen Kessels verringern. Zusätzlich fallen künftig Filterstäube des Elektrofilters an. Beide Abfälle können wegen des eingesetzten Brennstoffs aus naturbelassenem Holz als Düngemittel verwertet werden. Die Emissionen an Luftschadstoffen werden durch die Verringerung der Feuerungswärmeleistung und dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsminderungsmaßnahmen gegenüber der bestehenden Anlage deutlich gesenkt. Zusätzliche Lärmemissionen entstehen nicht.

Die Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Erzgebirgskreises nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl.S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl.S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt des Erzgebirgskreises, Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Immissionsschutz, Wettinerstraße 61, 08280 Aue-Bad Schlema, zugänglich.

Annaberg-Buchholz, den 30.05.2022

Rico Ott  
Abteilungsleiter  
Abteilung Umwelt, Verkehr und Sicherheit